

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.1959

Geschäftszahl

0306/58

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über ein Konzessionsansuchen ist, soweit sie dem freien Ermessen der Behörde überantwortet ist, die Wirtschaftslage der bereits bestehenden öffentlichen Apotheken in den Kreis der Erwägungen einzubeziehen, und zwar auch dann, wenn ihre Existenz nicht geradezu gefährdet ist.